



02

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen B-3/2008/279  
Kontaktperson StAin lic. iur. A. Bergmann  
Direktwahl 052 268 54 36  
Direktfax 052 268 54 27  
Datum 16. Januar 2009

Herrn Dr. med. Martin Kieseewetter  
c/o Psychiatrische Universitätsklinik  
Zürich  
Forensisch-Psychiatrischer Dienst  
Lenggstr. 31  
Postfach 1931  
8032 Zürich

### Gutachtensauftrag

Sehr geehrter Herr Doktor Kieseewetter

Ich führe eine Strafuntersuchung gegen

**Elmer Rudolf Mathias**, geboren am 01.11.1955 in Zürich, von Elm, des Rudolf und der Marianne Zuberbühler, verheiratet mit Adelheid Heckel, dipl. Wirtschaftsprüfer, Zustelladresse c/o Marie Anne Elmer, Röntgenstrasse 87, 8005 Zürich, derzeitiger Aufenthaltsort: Mauritius

amtlich verteidigt durch: RAin lic. iur. Ganden Tethong Blattner, Zeltweg 23, 8032 Zürich

betreffend **Drohung etc.**

Der Vorwurf gegen den Angeschuldigten Rudolf Elmer begründet sich im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalt:

Vorab ist anzuführen, dass der Angeschuldigte Rudolf Elmer unbestritten mit seinem ehemaligen Arbeitgeber Bank Julius Bär im schwelenden langjährigen Clinch liegt. Dabei habe er gemäss Abschlussbericht der Kantonspolizei Zürich vom 31. Mai 2007 unter anderem mehrfach das Bankgeheimnis verletzt, indem er anonym Kundendaten der Julius Bär Cayman Island mittels CD-Rom diversen Zeitschriften wie zum Beispiel der Redaktion von Cash an der Dufourstrasse 23 in 8008 Zürich (Artikel „Datenklau bei der Bank Julius Bär“ vom 16. Juni 2005) wie auch den Steuerbehörden des Bundes (Zustellung CD-Rom im Zeitraum vom 26. März 2005 bis zum 29. März 2005) und einzelner Kantone (Zustellung CD-Rom im Zeitraum vom 26. März 2005 bis zum 29. März 2005 an das kt. Steueramt Zürich, Spezialaufgaben, sowie angebliche Selbstanzeige des Josef Bollag in Basel vom 30. Juni 2004) bekannt gegeben habe, wobei er als ehemaliger Mitarbeiter von Julius Bär unter unberechtigter Mitnahme nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Besitz dieser Daten gewesen sei, was auch die Hausdurchsuchung zu Tage gefördert habe. Ein eigentliches Eingeständnis des Angeschuldigten in diesem Punkt liegt allerdings nicht vor, die Beweismittel und Indizien in

So

diesem Punkt sind jedoch erheblich, auch durch die Verlautbarungen des Angeschuldigten in letzter Zeit hat sich weiterhin erhärtet, dass der Angeschuldigte dafür verantwortlich zeigen muss. In zwei Schreiben vom 17. September 2005 wurden ferner die Verwaltungsratsmitglieder zur Selbstanzeige bis zum 30. September 2005 aufgefordert, andernfalls die Dokumente (Bankkundendaten) der Polizei übergeben werden würden. Der Angeschuldigte zeigte sich sodann geständig, am 12. August 2005 von Serfaus aus zwei E-Mails mit Drohungen, evtl. Nötigungen an die Bank Julius Bär geschickt zu haben, in welchen er anonym der Bank empfahl, Aktionen gegen Mitarbeiter zu stoppen, andernfalls Kundendaten der Öffentlichkeit preisgegeben würden. Jedenfalls soll er des Weiteren auch bereits am 18. Mai 2004 anonym von einem Internet-Café in Zürich aus mittels E-Mail gedroht haben, die Kundendaten preiszugeben, wenn ihm nicht Geld (USD 50'000.--) bezahlt würde (versuchte Erpressung). Diesbezüglich liegt kein Geständnis vor. Ebenso soll der Angeschuldigte Urheber mehrerer sog. „Anthrax-Briefe“ vom 4. Mai 2005 sowie vom 12. September 2007 (ND 2, ND 3 und ND 5), welche Mitarbeiter der Bank Julius Bär in Zürich in Angst und Schrecken versetzte (Schreckung der Bevölkerung), sein, wobei diesbezüglich keinerlei Eingeständnisse des Angeschuldigten vorliegen. Ferner zeigte er sich auch nicht geständig, dem weiteren Geschädigten Curtis Lowell, welcher als unabhängiger Vermögensverwalter mit der Bank Julius Bär zusammenarbeitete, im Zeitraum vom 7. bis 10. Juni 2005 mehrere Faxe mit bedrohlichem / nötigendem Inhalt geschickt zu haben (HD), ebenso wenig dass er den Christoph Hiestand, Rechtsdienst der Bank Julius Bär Zürich, mehrfach durch Telefonanrufe belästigt und schliesslich auch im August / September 2007 bedroht habe oder dass er der Bank Julius Bär im August 2007 per E-Mail eine Bombendrohung habe zukommen lassen (ND 4). Die rechtshilfeweisen Abklärungen in Mauritius in diesem Punkt sind noch hängig, ebenso die Schlusseinvernahme mit dem Angeschuldigten. Die Untersuchungsakten belaufen sich auf diverse Bundesordner, welche Ihnen mit diesem Gutachtensauftrag mitgeliefert werden, zum Sachverhalt kann in der Hauptsache aber im Übrigen auch auf die beiden polizeilichen Schlussberichte zur Drohung zum Nachteil des Curtis Lowell (HD) sowie die diversen Straftaten zum Nachteil der Bank Julius Bär bzw. deren Mitarbeiter (ND 1 etc.) vom 31. Mai 2007 wie auch auf die später eingegangenen Rapporte verwiesen werden.

Im Verlauf der Untersuchung hat sich jedenfalls augenscheinlich ergeben, dass der Angeschuldigte während seiner Tätigkeit auf Cayman Islands im Jahr 2001 einen Unfall mit dem Fahrrad gehabt habe, welche Kopf- und Rückenverletzungen verursacht hätten, und es bestehen Hinweise (Bericht von Dr. Kherfouche, welche den Angeschuldigten während seiner Inhaftierung offensichtlich besucht hatte), dass u. a. auch neurologische Probleme vorliegen könnten, welche mittels körperlicher Untersuchung (Computertomographie und dergleichen) zu überprüfen sind. Auch lassen die Tatstruktur und das Handeln des Angeschuldigten auf mögliche psychische Auffälligkeiten schliessen. Der Angeschuldigte befindet sich zwar derzeit im Ausland, es sollte jedoch möglich sein, über seine Verteidigerin Termine für die Untersuchungen zu vereinbaren.

Gesamthaft gesehen, erscheint es somit unumgänglich, über den Angeschuldigten Rudolf Elmer ein fachärztliches Gutachten zu erstellen. Ich bitte Sie, in Ihrem Gutachten insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

### 1. Zur Frage der körperlichen Störung

- 1.1. Liegen beim Angeschuldigten körperliche Störungen vor, welche sich durch Abklärungen (Computertomographie und dergleichen) nachweisen lassen?

1.2. Haben die allfällig durch Ihre Untersuchungen ergebnen Störungen einen Einfluss auf die geistigen Fähigkeiten der beschuldigten Person?

## 2. Zur Frage nach einer psychischen Störung

Hat die psychiatrische Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) an einer psychischen Störung gelitten hat?

Wenn ja, an welcher und welchen Ausmasses?

## 3. Zur Frage der Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB)

3.1. War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) wegen dieser psychischen Störung nicht fähig zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 1 StGB)?

3.2. War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) wegen dieser psychischen Störung

- nur teilweise fähig zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder
- zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 2 StGB)?

Wenn ja, in welchem Grad (leicht, mittel, schwer) schätzen Sie die Verminderung der Schuldfähigkeit ein?

## 4. Zur Rückfallgefahr

4.1. Besteht bei der beschuldigten Person die Gefahr, erneut Straftaten zu begehen?

4.2. Welche Straftaten sind mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?

## 5. Zu einer Massnahme (Art. 59 - 61 und 63 StGB)

5.1. Besteht die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung weiterhin? Stand(en) die vorgeworfene(n) Tat(en) damit in Zusammenhang?

5.2. Gibt es für die festgestellte psychische Störung eine Behandlung? Lässt sich durch diese der Gefahr neuerlicher Straftaten begegnen? Wenn ja, wie sollte eine solche Behandlung aussehen?

5.3. Ist die beschuldigte Person bereit, sich dieser Behandlung zu unterziehen? Könnte allenfalls auch die gegen den Willen der beschuldigten Person angeordnete Behandlung erfolversprechend durchgeführt werden?

5.4. Ist die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 - 60 StGB, einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB oder mehrerer Massnahmen im Sinne von Art. 56a StGB zweckmässig?

Ist nur eine stationäre Behandlung geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen oder genügt auch eine ambulante Behandlung?

Welche Möglichkeiten der praktischen Durchführbarkeit der Massnahme gibt es?

5.5. Kann der Art der Behandlung auch bei gleichzeitigem oder vorherigem Strafvollzug Rechnung getragen werden?

## 6. Zusätzliche Fragen

6.1. Haben Sie weitere Feststellungen gemacht oder Bemerkungen anzubringen?

### Zur Durchführung der Begutachtung

Im Gutachten ist auch aufzuführen, wann die Explorationsgespräche stattgefunden haben und wie lange die einzelnen Sitzungen dauerten.

Pflichtgemäss weise ich Sie - auch zuhanden der von Ihnen allfällig beigezogenen Mitarbeiter - darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzufassen. Ich mache Sie auf die Strafbestimmung von Art. 307 StGB aufmerksam, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer in einem gerichtlichen Verfahren einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt.

Gemäss unserer neuen Vereinbarung vom 16. Januar 2009 werden Sie das Gutachten bis spätestens Ende Oktober 2009 ausarbeiten.

Pflichtgemäss mache ich Sie ausserdem darauf aufmerksam, dass die Nichterfüllung bzw. nicht rechtzeitige Erfüllung des übernommenen Auftrages gemäss § 112 StPO mit Ordnungsbusse und Kostenaufgabe geahndet werden. Ausserdem haben Sie unmittelbar nach dem Empfang der Akten, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, die Akten auf einen allfälligen Ablehnungs- oder Ausstandsgrund (§§ 95 ff. GVG, z.B. Verwandtschaft mit dem Exploranden oder dem Geschädigten) durchzusehen. Wenn sich ergeben sollte, dass Sie den Auftrag nicht annehmen können, müssen Sie die Akten umgehend zurücksenden.

Abschliessend ersuche ich Sie, den Angeschuldigten zu Beginn der Exploration darauf hinzuweisen, dass er die Aussage verweigern kann (§ 11 StPO) und Sie verpflichtet sind, der auftragserteilenden Behörde über alles zu berichten, was er - der Explorand - zu Ihren Fragen aussagt, auch zu den in Frage stehenden Straftaten. Ich ersuche Sie, bei Erstattung des Gutachtens auf Zeitpunkt und Art der Belehrung einzugehen.

Für die Übernahme des Auftrages danke ich Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen  
Staatsanwaltschaft  
Winterthur/Unterland  
Büro B-3

StAin lic. iur. A. Bergmann

### Beilage

- ◆ Untersuchungsakten
- ◆ Massgebende Gesetzesbestimmungen des Strafgesetzbuches

### Kopie an

- ◆ die amtliche Verteidigerin (mit der Einladung, der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland allfällige Ergänzungsfragen innert sieben Tagen zukommen zu lassen)
- ◆ die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Geschäftskontrolle, 8090 Zürich, zuhanden von OSTA lic. iur. M. Bürgisser